

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Umgang mit psychisch kranken Gefährdern und ausreisepflichtigen Straftätern

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 10.06.2026 - Drs. 19/10894,
an die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 16.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 11. August 2025 wurde die 16-jährige ukrainische Geflüchtete Liana K. am Bahnhof in Friedland (Landkreis Göttingen) von einem 31-jährigen irakischen Staatsangehörigen vor einen durchfahrenden Güterzug gestoßen und tödlich verletzt.¹

Der Täter war ein abgelehnter Asylbewerber, der seit März 2025 ausreisepflichtig war und aufgrund einer diagnostizierten paranoiden Schizophrenie als psychisch krank galt. Er war den Behörden bekannt, hatte mehrfach psychiatrische Behandlungen erhalten und war einen Tag vor der Tat in einer Psychiatrie vorstellig gewesen, wurde jedoch entlassen.

Trotz eines Antrags der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen auf Abschiebehaft lehnte das Amtsgericht Hannover diesen ab. Auch nach Nachbesserung des Antrags blieb der Mann auf freiem Fuß. Der Fall hat bundesweit eine intensive Debatte über den Umgang mit psychisch kranken Gefährdern, ausreisepflichtigen Straftätern und Defiziten in der Behördenkoordination (Justiz, Ausländerbehörden, Psychiatrie) ausgelöst.²

Am 29. April 2026 entschied das Landgericht Göttingen im Rahmen eines Sicherungsverfahrens, dass der Beschuldigte die Tat begangen hat, jedoch aufgrund seiner Schuldunfähigkeit nicht strafrechtlich verurteilt wird. Stattdessen wurde seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.³

- 1. Wie viele ausreisepflichtige Personen mit diagnostizierter psychischer Erkrankung (insbesondere Schizophrenie oder andere schwere Störungen), die als gefährlich für Dritte eingestuft wurden, befanden sich in den Jahren 2023, 2024, 2025 und im 1. Quartal 2026 in Niedersachsen (bitte nach Schwere der Erkrankung, Herkunftsland und aktuellem Aufenthaltsstatus aufschlüsseln)?**

Bei Angaben über psychische Erkrankungen handelt es sich um Gesundheitsdaten, die mit Blick auf ihre besondere datenschutzrechtliche Schutzbedürftigkeit sowie des Fehlens einer rechtlichen Grundlage weder in den kommunalen Ausländerbehörden noch im Niedersächsischen Ministerium

¹ <https://www.bild.de/regional/niedersachsen/liana-16-tot-tatverdaechtiger-war-einen-tag-zuvor-in-der-psychiatrie-68b9724f01ad191d1ad5fae7>

² https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/tod-von-liana-k-in-friedland-31-jaehriger-muss-in-psychiatrie,friedlandverfahren-100.html

³ Ebenda.

für Inneres, Sport und Digitalisierung statistisch erhoben werden. Eine aufgeschlüsselte Darstellung im Sinne der Fragestellung kann daher nicht erfolgen.

- 2. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2024 bis 2026 bei ausreisepflichtigen psychisch kranken Personen ein Antrag auf Abschiebehaft gestellt? In wie vielen Fällen wurde dieser abgelehnt und aus welchen Gründen (bitte detaillierte Aufschlüsselung der Ablehnungsgründe)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 3. Wie viele Straftaten (Gewalttaten gegen Personen, insbesondere Tötungsdelikte) wurden in den Jahren 2023 bis 2026 in Niedersachsen von ausreisepflichtigen Personen mit bekannter psychischer Erkrankung begangen (bitte nach Deliktsart, Vorauffälligkeiten und Behördenkontakten auflisten)?**

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Der hinter einer Tat stehende Lebenssachverhalt sowie die zugehörige Vorgangsnummer im Vorgangsbearbeitungssystem sind aus datenschutzrechtlichen Gründen allerdings keine Gegenstände der PKS. Einzelangaben inklusiver personenbezogener Daten, die Rückschlüsse auf einen konkreten Vorgang zulassen würden, werden nicht an die PKS übertragen. Es ist daher bereits auf technischer Ebene ausgeschlossen, einen PKS-Fall nachträglich einem Vorgang im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS zuzuordnen. Vor diesem Hintergrund werden spezifische Merkmale im Sinne der Fragestellung in der PKS nicht in der für die Beantwortung der Fragestellung erforderlichen Differenzierung erfasst.

Zur Beantwortung der Frage müssten daher sämtliche einschlägigen Verfahren manuell anhand des Akteninhalts ausgewertet werden. Sofern es sich um ausreisepflichtige Personen handelt, müsste vorher eine entsprechende Erhebung erfolgen.

Die zeit- und personalintensive Maßnahme einer händischen Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Ausländer- und Polizeibehörden verbunden mit der Folge, dass sie ihre Kernaufgabe zurückstellen müssten. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare.

- 4. Wie viele der in Frage 3 genannten Täter waren den Behörden (Ausländerbehörde, Polizei, Psychiatrie) bereits vor der Tat als „Gefährder“ oder „gefährdete Person“ bekannt?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und Frage 3 verwiesen.

- 5. Welche konkreten Defizite in der Zusammenarbeit zwischen Landesaufnahmebehörde, Ausländerbehörden, Gerichten, Psychiatrie und Polizei hat die Landesregierung im Fall Liana K. sowie in vergleichbaren Fällen festgestellt?**

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 19/8487 und die Kleine Anfrage für die Fragestunde der CDU-Fraktion am 21.04.2026 in der Drucksache 19/10431, auf die Unterrichtungen der Landesregierung im Landtag und im Ausschuss für Inneres und Sport sowie die korrespondierende Aktenvorlage nach Artikel 24 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung verwiesen.

- 6. Wie oft kam es in den Jahren 2024 bis 2026 vor, dass psychisch kranke ausreisepflichtige Personen nach einer psychiatrischen Behandlung oder Vorstellung entlassen wurden, obwohl eine Gefährdung Dritter dokumentiert war (bitte Anzahl und Beispiele nennen)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem Tod von Liana K. (11.08.2025) konkret ergriffen, um die Antragsqualität auf Abschiebehaft zu verbessern (z. B. Musteranträge, Schulungen)? Seit wann sind diese in Kraft, und wie viele zusätzliche Abschiebehaften konnten dadurch realisiert werden?

Zusammen mit dem Amtsgericht Hannover ist ein Muster für die Beantragung von Sicherungshaft gemäß § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) entwickelt worden. Dieses Muster ist den niedersächsischen kommunalen Ausländerbehörden sowie der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am 13.01.2026 zur Verfügung gestellt worden.

Aus einer kürzlich vorgenommenen Erhebung bei den kommunalen Ausländerbehörden hat sich Folgendes ergeben:

Die Ausländerbehörden in Niedersachsen haben seit der Veröffentlichung des Musterhaftantrages am 13.01.2026 bis zum 30.04.2026 insgesamt 143 Anträge auf Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie 95 Anträge auf Ausreisegewahrsam gemäß § 62b AufenthG bei den zuständigen Amtsgerichten beantragt. Von den 143 Haftanträgen haben die Gerichte dem Antrag in 129 Fällen stattgegeben. 14 Haftanträge wurden abgelehnt. Von den 95 durch die Ausländerbehörden in Niedersachsen gestellten Anträge auf Ausreisegewahrsam wurden seit der Veröffentlichung des Musterhaftantrages insgesamt 79 Anträge durch das zuständige Amtsgericht stattgegeben und 14 Anträge wurden abgewiesen. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung stand bei zwei Anträgen auf Ausreisegewahrsam die gerichtliche Entscheidung noch aus.

Anhand der hohen Anzahl an positiven gerichtlichen Entscheidungen zeigt sich, dass der zur Verfügung gestellte Musterhaftantrag in seiner derzeitigen Form eine gute Unterstützungshilfe für die Ausländerbehörden darstellt, um trotz Zeitdrucks eine durchgehend hohe Qualität bei der Erstellung von Haftanträgen zu gewährleisten. Diese Handreichung gibt insbesondere den Ausländerbehörden Rechtsicherheit, welche nicht regelmäßig entsprechende Anträge fertigen.

8. Welche Fortschritte gibt es bei der Umsetzung angekündigter Reformen zur besseren Datenübermittlung zwischen Psychiatrie, Sozialpsychiatrischen Diensten und Sicherheitsbehörden (NPsychKHG / Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz)? Wann tritt das Gesetz vollständig in Kraft, und welche konkreten Verbesserungen sind bis April 2026 messbar?

Die Landesregierung hat am 20.01.2026 dem Entwurf eines „Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke“ zugestimmt. Die damit eingehende Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) befindet sich im parlamentarischen Verfahren, sodass die Gestaltung des zeitlichen Ablaufs den Mitgliedern des Landtags obliegt. Bei der avisierten Gesetzesänderung steht ein verbesserter Datenaustausch zwischen Kliniken, Sozialpsychiatrischem Dienst und der Polizei im Vordergrund. Der Entwurf der Landesregierung sieht daher Regelungen vor, die in Einzelfällen unter engen Voraussetzungen und bei erheblichem Fremdgefährdungspotenzial eine Datenübermittlung zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren ermöglicht.

9. Wie viele ausreisepflichtige psychisch kranke Personen befinden sich derzeit im Maßregelvollzug (psychiatrische Unterbringung) in Niedersachsen?

Im Sinne der Legaldefinition einer Ausreisepflicht gemäß § 50 AufenthG sind in den niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen nach deren Kenntnisstand aktuell 38 Personen untergebracht, bei denen eine Ausreisepflicht grundsätzlich gegeben ist.

10. Wie viele Abschiebungen psychisch kranker ausreisepflichtiger Personen (auch nach Unterbringung) konnten in den Jahren 2024 bis 2026 tatsächlich vollzogen werden? In wie vielen Fällen scheiterte die Abschiebung, und warum?

Es lässt sich lediglich die Anzahl der Rückführungen (Rückführung ins Heimatland, Rückführung anerkannter Flüchtlinge, Rückführung nach Drittstaatenregelung sowie Dublin-Überstellungen) psychisch kranker Personen beziffern, welche direkt aus dem Maßregelvollzug zurückgeführt worden sind. Die Landesregierung erhebt keine Statistik darüber, aus welchen konkreten Gründen Rückführungen aus dem Maßregelvollzug gescheitert sind.

Die Anzahl der zurückgeführten Personen, die eine psychische Erkrankung haben und nicht direkt aus dem Maßregelvollzug abgeschoben wurden, sodass deren Aufenthalt aus der Freiheit beendet worden ist, wird ebenfalls nicht statistisch erfasst. Insoweit wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Selbiges gilt, wenn die Betroffenen aufgrund eines Beschlusses vom Betreuungsgericht nach dem NPsychKG untergebracht wurden.

Die konkrete Anzahl von Rückführungen aus dem Maßregelvollzug kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

	2024	2025	2026*
Rückführungen aus Maßregelvollzug	2	3	1

* Stichtag: 31.05.2026

11. Welche konkreten Ergebnisse haben die von Innenministerin Behrens angekündigten bundes- und landesweiten Initiativen zur Erleichterung von Abschiebehaft bei psychisch kranken Gefährdern bisher erbracht (Stand April 2026)?

Auf Antrag Niedersachsens hat die Ständige Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister der Länder in ihrer 224. Sitzung im Dezember 2026 das Bundesministerium des Innern gebeten, in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz eine Anpassung des AufenthG sowie des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prüfen, sodass die Beantragung einer Ingewahrsamnahme auch bei untergetauchten Personen möglich ist. Die Umsetzung obliegt insofern dem Bund, der Ausgang der Prüfung wurde seitens der Bundesregierung bisher nicht mitgeteilt.

12. Plant die Landesregierung weitere gesetzgeberische oder organisatorische Schritte (z. B. eine zentrale Gefährderdatei, Meldepflichten, Unterbringungskapazitäten), um Tötungsfälle wie den von Liana K. künftig zu verhindern? Wenn ja, mit welchem Zeitplan und welchem Budget?

Tötungsdelikte wie die Tat zum Nachteil von Liana K. werden zum Teil spontan oder ohne eindeutige Warnsignale begangen. Behörden können nur auf konkrete Hinweise und auf Basis rechtlicher Voraussetzungen reagieren. Zudem darf in Deutschland Menschen nicht vorsorglich ihre Freiheit entzogen werden, solange die gesetzlichen Voraussetzungen - etwa Untersuchungshaft, Abschiebungshaft oder eine psychiatrische Unterbringung - nicht erfüllt sind. Diese Hürden dienen dem Schutz der Grundrechte. Bei der Beurteilung individueller Einzelfälle können selbst Fachärzte das individuelle Risiko schwerer Gewalttaten nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Gleichwohl setzt die Landesregierung die in ihrer Macht stehenden Maßnahmen, wie u. a. die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den verbesserten Informationsaustausch innerhalb und zwischen den involvierten Behörden, die Reduzierung von Schnittstellen, die Stärkung psychiatrischer Versorgung und die Weiterentwicklung des Gefahrenmanagements, um, um Risiken für vergleichbare Ereignisse auf ein Minimum zu reduzieren.

Durch die Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) werden neue, einheitliche Standards und Arbeitsabläufe definiert, die die Landesregierung im Rahmen ihrer asyl- und ausländerrechtlichen Aufgabenwahrnehmung etabliert.

Darüber hinaus wurde - wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 19/7513 dargestellt - innerhalb der Polizei Niedersachsen unter Federführung des Landeskriminalamtes eine Landesarbeitsgruppe eingerichtet, um ein phänomenunabhängiges, strukturiertes Risikomanagement im Hinblick auf Personen mit einem potenziellen Risiko schwerer zielgerichteter Gewalttaten zu entwickeln und umzusetzen. Die zwischenzeitlich entwickelte Konzeption ist seit März 2026 verbindlich eingeführt und wird seit dem 1. April 2026 aufwachsend in der Polizei Niedersachsen umgesetzt. Ziel ist es, schwere Gewalttaten mit hoher Schadenswirkung frühzeitig zu erkennen und wirksam zu verhindern. Das Konzept adressiert phänomenübergreifend Personen, bei denen auf Grundlage konkreter Hinweise ein erhöhtes Risiko für eine schwere, zielgerichtete Gewalttat bestehen kann. Kern des Ansatzes ist ein strukturierter, behördenübergreifender abgestimmter Informations- und Bewertungsprozess, der vorhandene Erkenntnisse verschiedener Stellen frühzeitig zusammenführt und eine koordinierte Prävention ermöglicht. Die Umsetzung erfolgt derzeit in einer aufwachsenden Implementierungsphase. Weitergehende organisatorische oder rechtliche Maßnahmen werden im Lichte der praktischen Umsetzung und der hierbei gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend geprüft.

Abseits dieser Maßnahmen ist es der Landesregierung ein zentrales Anliegen, die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen stetig fortzuentwickeln und auszubauen. So soll die Behandlung der betreffenden Menschen durch Maßnahmen geprägt sein, die die Kooperation und das Vertrauen in die verschiedenen Akteure des Hilfesystems stärken. Eine flächendeckende Prävention stellt dabei regelmäßig die effektivste Maßnahme dar, um Krisensituationen zu verringern.